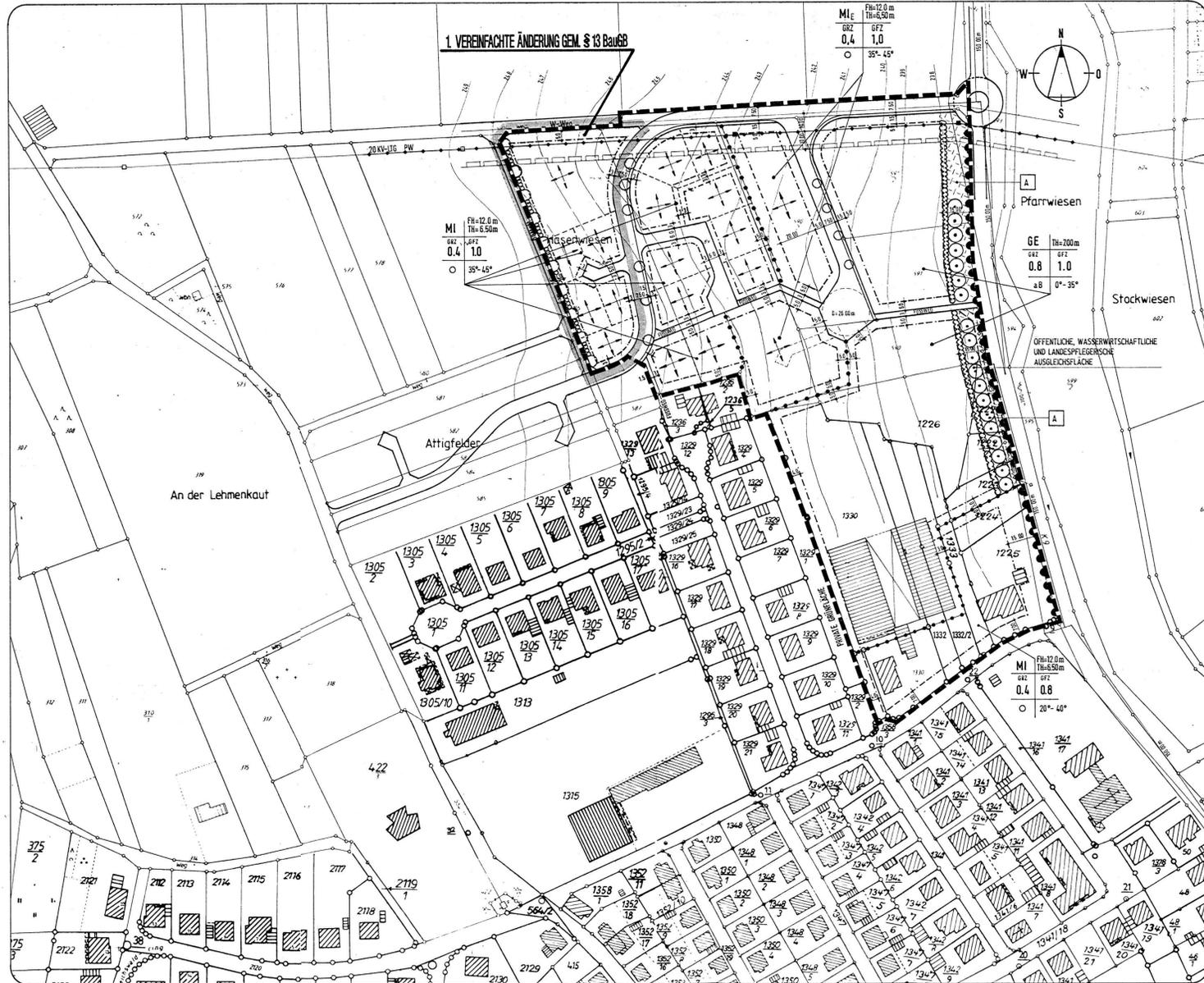


ORTSGEMEINDE STEINWENDEN, ORTSTEIL STEINWENDEN
BEBAUUNGSPLAN: "AUF DEN MÜNCHÄCKERN" **ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG VI - I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG - M. = 1:1000** **TEIL - A**



LEXICALE FESTSETZUNGEN

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Das Baugebiet "Auf den Münchäckern" mit Änderung und Erweiterung VI, umfasst parallel zur Goethestraße und im Norden eine Mischgebietfläche im Sinne des § 6 BauVO und sonst eine Gewerbegebietfläche nach den Maßgaben des § 8 BauVO.
Im Mischgebiet sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8, sowie Absatz 3 BauVO nicht zugelassen.
In eingetragenen Mischgebieten sind nur Nutzungen in Verbindung mit einer gewerblichen Nutzung zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 BauVO ebenfalls nicht zugelassen. Der Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird stattgegeben.
Zusätzlich wird im Mischgebiet die Firsthöhe mit einer maximal zulässigen Höhenbeschränkung von 12,0 m festgesetzt. Bezugspunkt bildet die Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.
Aus ortspolizeilichen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximale Traufhöhe festgesetzt. Sie darf bei der Anwesenheit von Wohnflächen über dem natürlichen Gelände (Dach- und Keller) an keiner Gebäudemitte überschritten werden.
Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante der Dachneigung.
Zusätzlich wird im Mischgebiet die Firsthöhe mit einer maximal zulässigen Höhenbeschränkung von 12,0 m festgesetzt. Bezugspunkt bildet die Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauVO darf im Gewerbegebiet die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 1,0 und im Mischgebiet die GRZ 0,4 und die GFZ 0,8 bzw. in nordwestlichen Abschnitten 1,0 betragen.
Aus ortspolizeilichen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximale Traufhöhe festgesetzt. Sie darf bei der Anwesenheit von Wohnflächen über dem natürlichen Gelände (Dach- und Keller) an keiner Gebäudemitte überschritten werden.
Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante der Dachneigung.
Zusätzlich wird im Mischgebiet die Firsthöhe mit einer maximal zulässigen Höhenbeschränkung von 12,0 m festgesetzt. Bezugspunkt bildet die Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.
- Baumasse (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Pflanzengattungsbereich des festgelegten Gewerbegebietes gilt eine abweichende Baumasse im Sinne des § 22 Abs. 4 BauVO mit der Maßgabe, daß für die Aktenaufzeichnungen gemäß Absatz 1 die Regelungen der offenen Baueisen zugeordnet werden, jedoch bei Gebäuden über 50,0 m zulässig sind.
Innerhalb des Mischgebietes ist eine offene Baumasse gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung der Bauformen festgelegt.
- Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Die Anordnung der Baukörper ist grundsätzlich frei wählbar, muß jedoch nachweislich gegenüber einer der nördlichen Grundstücksgrenzen angrenzen.
Gemäß § 23 Abs. 1 BauVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch die Bauplanung bestimmt.
Landschaftliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1.4 BauGB)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports), dürfen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der parallel dazu verlaufenden vorderen Baugrenze nicht errichtet werden.
Nicht überdachte Stellplätze (Parkplätze) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Stellplätze und Garagen**
Innerhalb des Mischgebietes ist für jede Wohnfläche ein Stellplatz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen.
Vor den Garagen muß ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe angeordnet sein.
Der Stauraum wird auf die Stellplatzfläche nicht angerechnet.
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1.11 BauGB)**
Das Gewerbegebiet wird über einen zusammenhängenden Wirtschaftsweg sowie über einen Straßenzug, welcher der Nebenbahn "Attigfelder" bis hin zur Friedhofstraße führt, verkehrsmäßig angebunden.
Innerhalb des Gewerbegebietes sind die Fahrpläne so anzuordnen, daß der gewerbliche Verkehr nicht unangenehm durch den Verkehr der Nebenbahn (passiver Schallschutz durch Gebäudemasse oder Schallschutzwand) unterbrochen wird.
In der Eintragszone sind nur § 9 sind die Flächen innerhalb des Sichtdreiecks von Straße und Einfriedung über 0,8 m Höhe freizuhalten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BauGB)**
Die im Rahmen des "Landschaftsplanungsbeitrages" ermittelten Ausgleichsmaßnahmen sowie die darin enthaltenen Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind aus dem "Landschaftsplanungsbeitrag" in den Bebauungsplan übernommen und wie folgt festzusetzen:
8.1 **Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1.15 BauGB)**
8.1.1 **Öffentliche Grünflächen an der K 9**
Entlang der K 9 wird die Anpflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen erster Ordnung und einer Baumart, mit einem Pflanzenabstand von 10,0 m bis 12,0 m festgesetzt.
Abweichungen im Standort sind nur aus zwingenden Gründen zulässig.
Entlang der Grundstücksgrenze zu den gewerblichen Bauflächen hin sind Pflanzhöfe anzupflanzen.
Es sind ausschließlich Straucharten aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
Die Grünfläche ist so zu gestalten, daß sie gleichzeitig dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich dient.
8.2 **Planungen und Nutzungsregelungen**
8.2.1 **Planungen und Nutzungsregelungen zur Minderung des Eingriffes in den Wasserhaushalt**
Grundstücksanforderungen sowie die Abstell- und Lagerflächen sind in ihren Abmessungen auf das betriebliche notwendige Maß zu beschränken.
Mit Ausnahme der aus Umweltschutzgründen vollständig zu verweigernden Flächen sind für alle anderen Flächen die Verwendung wasserwirtschaftlicher Deckschichten festzusetzen.
Die öffentlichen Wirtschaftswegen dürfen nicht versiegelt werden.
Die Ausgleichsflächen sind so auszugestalten, daß sie sowohl dem Landschaftsplanungsbeitrag als auch dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich dienen.
8.2.2 **Planungen und Nutzungsregelungen zur Mikroklimatverbesserung**
Die Ausgleichsflächen sind mit Ausnahme des Bereiches der geschlossenen Gehölzplantagen mit kräftigerem Landschaftsform einzugestalten. Sie sind der gelenkten Sukzession zu überlassen.
8.3 **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
8.3.1 **Anpflanzung von Obstbäumen**
Entlang des nördlichen Wirtschaftsweges sind hochstämmige Obstbäume aus der Gehölzartenliste in gleichmäßigem Abstand anzupflanzen.
Die im Plan dargestellte Stückzahl stellt die Mindeststückzahl zur Anpflanzung dar.
8.3.2 **Anpflanzung von Bäumen in öffentlichen Straßenräumen**
Entlang der Hauptverkehrsstraßen wird einseitig die Anpflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen zweiter Ordnung mit einem Pflanzenabstand von 10,0 m bis 12,0 m festgesetzt.
Aus gestalterischen Gründen ist nur eine Baumart anzupflanzen.
Die Baumstämme sind in einer Größe von 4 m offen auszubilden und mit Kesselschutz aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen.
Der Standort der Bäume ist im Rahmen der Realisierung entgeltlich zu bestimmen.
Die ausgewiesene Stückzahl stellt die Mindeststückzahl zur Anpflanzung dar.
8.3.3 **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**
Entlang der südlichen Grenze der gewerblichen Baufläche sowie der Mischgebietfläche ist eine geschlossene Pflanzengrenze, vierreihig voranzuführen.
Es sind ausschließlich Straucharten aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
8.3.4 **Anpflanzung von Sträuchern**
Entlang der südlichen Grenze der gewerblichen Baufläche sowie der Mischgebietfläche ist eine geschlossene Pflanzengrenze, vierreihig voranzuführen.
Es sind ausschließlich Straucharten aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
8.3.5 **Pflanzengrenzen**
Pflanzungen mit einer Fläche über 200 m², welche nicht als Werbefläche dienen, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Es sind vorzugsweise Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
8.4 **Gehölzartenliste, Pflanzgrößen**
8.4.1 **Bäume erster Ordnung entlang der K 9 in der Annahmestrasse als Hochstamm**
Als Baumart wird wahlweise festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Aesculus hippocastanum Kastanie
Tilia cordata Winterlinde
8.4.2 **Bäume zweiter Ordnung in der Annahmestrasse als Hochstamm**
Die Anpflanzung entlang des westlichen Wirtschaftsweges wird als Baumart wahlweise festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Alnus glutinosa Hainbuche
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Zur Begrünung des Straßensystems innerhalb des Bebauungsgebietes wird als Baumart wie folgt festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Carpinus betulus Hainbuche
8.4.3 **Sträucher als Jugendbäume**
Zur Begrünung werden wahlweise folgende Gehölzarten festgesetzt, wobei mindestens sieben Pflanzenarten aus der vorgeschriebenen Liste in Mischung zu verwenden sind:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Centaurea jacea Meliden
Erythronium europaeum Pfingstlilien
Ligularia vulgaris Waldmarie
Rosa rugosa Rosenhäutchen
Rosa canina Heckenrose
Salix aurita Weidenweiblich
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Weißer Schneeball
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
8.4.4 **Niedrige Verkleidungspflanzen, bodendeckende Begrünung**
Wahlweise werden folgende Arten zur Begrünung festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Baryxanthus x Kriechgoldfarn
Hedera helix Efeu
Lonicera oxycardium Bodendeckendes Geißblatt
Lonicera xylosteum "Clay's Dwarf"
Rosa nitida Niedrige Heckenrose
Rosa x hybr. Niedrige bodendeckende Rosen
Symphoricarpos chen. "Hainock" Korallenbeere
8.4.5 **Kletter- und Kletterpflanzen zur Begrünung von Fassaden**
Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Aristolochia macrophylla Pfeifenwinde
Clematis vitalba Waldrebe
Clematis x Nicht klimmende, blühfähige Hybridformen
Erythronium forsteri Kriechgoldfarn
Hedera helix Efeu
Lonicera caprifolium Geißblatt
Lonicera x Schlingende Geißblattarten
Polygonum adersii Klettergoldfarn
Parthenocissus quinquefolia Maureweide
"Doppelweide"
Parthenocissus tricuspidata Selbstklimmerwein
Rosa x Kletterrosenarten
Vitis hybr. Weintraube
8.4.6 **Obstgehölze**
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung
Malus hybr. Apfelarten
Rosa x Kletterrosenarten
Pyrus x Birnenarten
8.4.7 **Pflanzgrößen und Pflanzabstände**
Die Gehölze sind in nachfolgenden Anpflanzgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gehölzarten für Baumweiden zu berücksichtigen sind:
Hochstämmige Bäume erster Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14,00 cm bis 16,00 cm zu pflanzen.
Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14,00 cm bis 16,00 cm zu pflanzen.
Obstbäume sind als Hochstämme anzupflanzen.
Sträucher müssen als einmal vertriebene Ware eine Mindesthöhe von 60,00 cm aufweisen.
In gewissen Gehölzplantagen sind die Sträucher in einem Abstand von 1,0 m zu pflanzen.

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

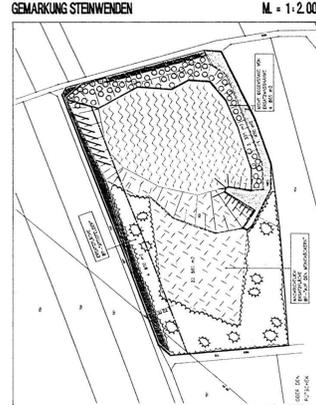
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)	
MI	MISCHGEBIET (§ 6 BauVO)
MIe	MISCHGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
GE	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauVO)
TB	TRAUFHOHE (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO)
FH	FIRSTHÖHE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauVO)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 19 BauVO)
35°-45°	DACHNEIGUNG
BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1.2 BauGB, §§ 22, 23 BauVO)	
○	OFFENE BAUWEISE
aB	ABWEICHENDE BAUWEISE (GEM. § 22.4 BauVO) DIE GEBÄUDELÄNEN DÜRFEN SICH ÜBERSCHREIBEN, ANSONSTEN GELTEN DIE REGELUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE
- - -	BAUGRENZE
+	FIRSTRICHTUNG (WAHLWEISE)
VERKEHRSLÄNEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauVO)	
- - -	STRASSENBEREICHSGRENZE
W	WIRTSCHAFTSWEG
●	BEREICH EINER EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 U. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 U. Abs. 6 BauGB)	
—●—	OBERGRÜNDIG
—○—	UNTERGRÜNDIG
○	TRAFOSTATION
SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN	
—	MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 5 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
—	BEI SCHMALEN FLÄCHEN
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauVO)
—	BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE / NEBENGEBÄUDE
—	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER
—	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
—	SCHUTZRECK
—	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSKATEGORIE MIT DEN BAULICHEN NUTZUNGSKATEGORIEN
—	BAUWEISE
—	GELTUNGSBEREICH DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHME ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
—	OBST-BAUMREIHE, MIT OBSTSORTEN BIS ZU EINER WUCHSHÖHE VON 6,00 m. WIESENFLÄCHEN UNGEÜNDIGT, MAHD 2 x JÄHRLICH, BESEITIGUNG DES MAHNGUTES
—	FLÄCHEN MIT GRAS-/KRÄUTERSAAT, WEITERE ENTWICKLUNG "GELENKTE SUKZESION" ZUR UNTERBUNDUNG VON GEHÖLZAUFWUCHS
—	ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN (ORDNUNG, ALLEEFÖRMIG, EINER BAUMART)
—	ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN 1 ODER 2. ORDNUNG, ALS STRASSENBEFLECHNUNG NUR IN EINER ART
—	ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN BIS ZU EINER WUCHSHÖHE VON 6,00 m. MINDESTENS VERBREITETE PFLANZUNG
—	ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, STRAUCHPFLANZUNG MINDESTENS IN ZWEI REIHEN
A	AUSGLEICHSMASSNAHME

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. Seite 2081)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132), zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)
 - Planwirtschaftsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 58)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO), in der Fassung vom 10.11.1998
 - Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPFG), in der Fassung vom 3. Februar 1979 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (OVBl. Seite 280)
 - Die nach § 9 Abs. 6 BauGB erforderliche Begründung ist als separate Anlage dem Bebauungsplan beizulegen.

BEBAUUNGSPLAN: "AUF DEN MÜNCHÄCKERN" **ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG VI - I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG - M. = 1:1000** **TEIL - B**



LEGENDE

- GRANZE DER ERSATZFLÄCHE
- WEGEFLÄCHE
- GEGEN SÜDEN EXPONIERTE STELLSCHÜTTEN, AUF DENEN IM TECHNISCH NACHWEISBAREN RAUMEN HÖRERSTÄNDIG WIEDER FREILEGET WERDEN SOLLEN
- GRÜNBÄUMEN MIT WASSER BEWANNEN, WECHSELNDE WASSERSTAND DER SAUGBOHREN, ERHALT DER SAUGBOHREN DURCH ANWANDERUNG DER WASSERLEITUNGEN, ERHALT DER WASSERLEITUNGEN DURCH FLÄCHEN UNTERBUNDUNG VON FREILEGUNG UND NACHTRÄGLICHE WIEDERBESATZ
- ANSCHÜTTUNG DER LAUSCHWERKE MIT ERDDECK
- GEGEN SÜDEN EXPONIERTE STELLSCHÜTTEN, AUF DENEN IM TECHNISCH NACHWEISBAREN RAUMEN HÖRERSTÄNDIG WIEDER FREILEGET WERDEN SOLLEN
- SONNEN- UND ERHALT EINES WALDRAUMES BZW. WOODRAUMS MIT JÄHRLICHER MAHNE
- FLÄCHEN MIT GELANDER SUKZESION, ZWECKS ERHALTUNG VON FLÄCHEN UND HOHEM GÜTEERHALT, ERHALT VON WOHNGEBIETFLÄCHEN
- UMWANDLUNG VON NACHWUCHSFLÄCHEN IN EINER NATURNAHE WALDNEZ, AUSGABE EINES WALDRAUMES ALS BEWANNUNGSTÄTTE, WELCHE DIE FREILEGUNG NUR ABSTÜRZUNG MIT STRAUCHWERK AUF DEN ÜBRIGEN FLÄCHEN BESTEHENDE WÄLDER, A. GEMÄSS ZUM WIEDERBESATZ UNTERSCHREIBEN, LÖSUNGEN, DIE DER SUKZESION VEREINLICHEN WERDEN SOLLEN

FLÄCHENINHALT

GEWÄSSERFLÄCHE	32.345 m ²
WEGEFLÄCHE	4.865 m ²
FLÄCHE FÜR ERSTANNEHMEN	27.480 m ²
ZUSAMMENGEFASST	27.480 m ²
ZUSAMMENGEFASST	4.900 m ² EP "ATTIGFELDER"
ZUSAMMENGEFASST	22.580 m ² EP "AUF DEN MÜNCHÄCKERN"

NACHWEISE:

Die Verlegung von Wasser- und Erdgasleitungen sowie Begrünungen innerhalb der Bauwerksgrenze zur K 9 sind mit dem Straßen- und Verkehrsamt Steinwenden abzustimmen.

Der Straßenbausträger ist von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich des Lärmschutzes, die eventuell im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind, freizuhalten.

Die Verlegung von Wasser- und Erdgasleitungen sowie Begrünungen innerhalb der Bauwerksgrenze zur K 9 sind mit dem Straßen- und Verkehrsamt Steinwenden abzustimmen.

Das Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsanlagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (in gleicher Richtung) der entsprechenden Versickerungsfläche entlang der K 9 anzuleiten.

Alle baulichen Maßnahmen innerhalb des Schutzbereiches der 20 kV-Freileitung sind nur im Einvernehmen mit dem Versickerungsamt (Präzisions- und Höhenmessungen, wobei vorzugsweise die für Höhenmessungen dienende Gelände nicht innerhalb der Freileitungsschutzzone errichtet werden sollen).

Landschaftsplanungsmaßnahmen im Schutzbereich der Freileitungsschutzzone sind ebenfalls mit dem Betreiber abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsbürgermeister von Steinwenden hat am 18.07.93 beschlossen, dass der Bebauungsplan in vereinfachter Verfahren nach § 13 BauGB geändert wird.
- Dem am Verfahren beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme am 18.09.93 gegeben.
- Die Beschlussfassung über die eingegangenen Besuchen und Auswägungen erfolgte am 22.09.93.
- Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB erfolgte am 22.09.93.

Steinwenden, den 22.09.93

Lang R.
Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE STEINWENDEN
ORTSTEIL STEINWENDEN
BEBAUUNGSPLAN: "AUF DEN MÜNCHÄCKERN"
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG VI

